

## **№ XXIV. Gesetz,**

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betr., vom 12. Juli 1861.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten am 25. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, wie folgt:

### §. 1.

Für Rohzucker und Fatin, so wie für Brod-, Gut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlten) Brod- und Gut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzucker-Steuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt.

### §. 2.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen und über die Höhe dieser Vergütung sind durch Unser Ministerium zu ertheilen.

### §. 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörzten) Rüben werden auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

### §. 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf Weiteres der Eingangszoll von ausländischem